

11807/AB XXIV. GP**Eingelangt am 14.08.2012****Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Justiz

Anfragebeantwortung

REPUBLIK ÖSTERREICH
DIE BUNDESMINISTERIN FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0188-Pr 1/2012

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 12034/J-NR/2012

Der Abgeordnete zum Nationalrat Harald Vilimsky und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „finanzielle Unterstützung von NGO's“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 3:

Im Bundesministerium für Justiz werden unter Non-Governmental Organizations (NGOs) selbständige Rechtsträger verstanden, die nach ihren Statuten gemeinnützige Zwecke verfolgen und nicht auf Gewinn gerichtet sind.

Im Jahr 2012 wurden nachstehende NGOs vom Justizressort finanziell unterstützt:

Förderungsnehmer	Betrag
Verein VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung	9.683.750,00€
Niederösterreichischer Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung	2.461.004,00€
Verein IfS – Sachwalterschaft, Bewohnervertretung und Patientenanwaltschaft	772.074,18€
Hilfswerk Salzburg – Sachwalterschaft und Bewohnervertretung	491.000,00€

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Förderungsnehmer	Betrag
Autonomes Frauenzentrum	16.202,66€
AVS	10.384,99€
Beratungsstelle	60.478,34€
Beratungsstelle IMPULS	15.134,54€
die möwe	250.234,60€
EVITA	5.418,74€
Frauen für Frauen Burgenland	7.705,15€
Frauen für Frauen Hollabrunn	17.509,75€
Frauen gegen Vergewaltigung Innsbruck	21.333,50€
Frauenberatung Mostviertel	2.950,17€
Frauenberatungsstelle Wels, Von Frau zu Frau	6.391,95€
Frauenhaus Graz, Frauenhäuser Steiermark	16.891,29€
Frauenhaus Salzburg	15.265,50€
Frauennotruf Salzburg	44.997,80€
Gewaltschutzzentrum Burgenland	26.348,68€
Gewaltschutzzentrum Kärnten	24.706,70€
Gewaltschutzzentrum Niederösterreich	87.712,67€
Gewaltschutzzentrum Oberösterreich	89.539,75€
Gewaltschutzzentrum Salzburg	66.201,61€
Gewaltschutzzentrum Steiermark	165.068,62€
Gewaltschutzzentrum Tirol	61.143,75€
IFS GmbH	77.525,64€
Informationsstelle für Männer	82.016,12€
Kidsnest	33.196,47€
Kinderschutzzentrum Graz	17.853,40€
Kinderschutzzentrum Innsbruck	29.660,11€
Kinderschutzzentrum Innviertel	10.890,64€
Kinderschutzzentrum Känguru	215,80€
Kinderschutzzentrum Leibnitz	5.439,70€
Kinderschutzzentrum Linz	40.254,38€
Kinderschutzzentrum Salzburg	45.123,71€
Kinderschutzzentrum TANDEM	25.829,59€
Kinderschutzzentrum WIGWAM	18.634,36€
LEFÖ	54.193,36€
Lichtblick	2.382,60€
Neustart	29.325,11€
Pro Mente	2.935,29€
Rettet das Kind - Burgenland	3.797,99€
Rettet das Kind Steiermark	87.815,38€
TAMAR	107.178,59€
Verein Frauenhaus Linz	8.814,46€
Verein Notruf	30.113,20€
Weisser Ring	363.854,04€
Wiener Frauenhäuser	27.818,68€
Wiener Interventionsstelle	270.019,37€
Vereinigung Österreichischer Staatsanwälte	2.000,00€
Verein für Rechts- und Kriminalsoziologie	62.500,00€
ASB Schuldnerberatungen GmbH	20.000,00€
Österreichischer Juristentag	8.000,00€
Sozialwerk für Justizbedienstete	10.000,00€
CLC (Managementzentrum Opferhilfe)	100.000,00€
ECTIL	5.000,00€
Vereinigung der österreichischen Richter/innen	12.000,00€
Verein DOWAS für Frauen	13.500,00€

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Förderungsnehmer	Betrag
Verein AFAM	4.500,00€
Verein für Straffälligenhilfe	3.000,00€
Burgenländischer Verein für Straffälligenhilfe	3.000,00€
Emmausgemeinschaft St. Pölten	25.000,00€
Verein Krisenintervention	3.600,00€
Verein Neuanfang	5.000,00€
Verein „Der Weg“	1.000,00€
Verein Neustart	1,825.000,00€
Verein DOWAS Bregenz	53.000,00€
Verein für Integrationshilfe	50.000,00€
Jungarbeiterbewegung Österreichs	32.000,00€

Zu 2:

An welche Förderungsnehmer und in welcher Höhe im Jahr 2013 Förderungen gewährt werden, steht derzeit noch nicht fest.

Zu 4:

Der Zweck, für den um Förderung angesucht wird, muss in den Zuständigkeitsbereich des Justizressorts fallen. Die Kosten von Projekten, die gefördert werden sollen, müssen angemessen und nachvollziehbar sein. Im Übrigen müssen neben der budgetären Bedeckung der beantragten Förderung im Bundesministerium für Justiz die Voraussetzungen der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 51/2004, in der Fassung BGBl. II Nr. 317/2009 (ARR 2004) aus Mitteln des Bundes vorliegen.

Wien, . August 2012

Dr. Beatrix Karl